

Sache „vemewrogig“ (femrügig) sei, vor das Gericht gehöre<sup>1)</sup>. Nachdem dies durch der Schöffen Urteil entschieden war, legte der Kläger unterstützt von den Eideshelfern den Schwur über die Wahrheit seiner Unschuldigung ab. Er kniete nieder, legte zwei Finger der rechten Hand auf die Schneide des Schwertes und schwur:

„N. N. hat mich bestohlen, ich habe ihn daher verklagt und geladen; er hat das höchste Gericht des hl. Reiches verachtet<sup>2)</sup> und ist ungehorsam gewesen, weshalb er seiner Missetat wegen den Galgen verdient und seinen Hals verwirkt hat allen Freigrafen und Freischöffen; dies ist so wahr, als mir Gott und die Heiligen helfen mögen.“

Dann knieten bei sechs Freischöffen je drei nieder, legten zwei Finger auf das Schwert und schwuren: „Der Eid, den der Ankläger geschworen hat, der ist rein und nicht main (falsch) und das ist wahr, das bitten wir uns Gott zu helfen und alle Heiligen.“

Gewöhnlich richtete der Freigraf erst eine schriftliche Warnung<sup>3)</sup> an den Beschuldigten sich binnen einer Frist mit dem Kläger zu vergleichen und ihm genug zu tun, sonst müsse über ihn das Gericht ergehen, so leid es dem Freigrafen täte. Gesah das nicht, so wurde die Sache noch einmal vorgebracht und dann die Vorladung beschlossen<sup>4)</sup>. Der Freigraf erließ sie unter seinem Namen schriftlich in verschlossenen Briefen, welche neben der Aufschrift die Warnung trugen: „Diesen Brief soll niemand lesen, er sei denn ein Freischöff.“

„Wisset, Hermann Degler und sein Sohn und Albert Strodemann, daß ich Jakob Stoffregen, Freigraf der Grafschaft zu Rheda, Euch tue bitten und entbiete von des hl. Reiches wegen unter Königsbann, daß Ihr kommet vor den Freistuhl an dem Hundehof bei der Mühle zu Rheda am nächsten Montag nach St. Bartholomäustag zur rechten Richtzeit am Tage und antwortet dort auf die Klage des Johann Strodung, weil die Klage Euch allen hoch geht an Euren Leib und Ehre. Gute Freunde, die lehret Eure Weisheit zu, daß der schweren Gerichte über Euch keine Not tut.“

Der Ladebrief war besiegelt. Das Siegel war meist aus grünem Wachs hergestellt und zeigte einen geharnischten Ritter mit bloßem Schwerte oder nur einen bloßen Dold.

Wenn Stadtbürger vorgeladen wurden, legte man die Briefe bei Nacht an den Stadttore, an der Haustür, selbst in Kirchen nieder, bald offen, bald in einem leinenen Umschlag wohl verwahrt. Saß der Angeklagte auf einer festen Burg, in die der Fronbote ohne Lebensgefahr nicht eindringen konnte, so schlich der Fembote sich

<sup>1)</sup> In das Freistuhlericht gehörten heimliche Dieberei, Mord, unrechtmäßige Fehde, Meineid, Gotteslästerung, Landabspflügen. <sup>2)</sup> Überall waren Landfriedensgesetze verkündet worden. <sup>3)</sup> Die Aufforderung sich zu veröhnen, wurde oft mit dem Ladungsbrief verbunden. <sup>4)</sup> Als Ladetermin werden angegeben 2 Wochen und 1 Tag oder 6 Wochen und 3 Tage.